



Amt: Hauptamt
Az.: 022.31; 071.40 /

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 24.09.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Interkommunale Zusammenarbeit im Personenstandswesen
Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG über die gegenseitige
Vertretung der Standesbeamten der Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und
Nehren im Verhinderungsfall**

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie ist insbesondere auch der Dienstbetrieb im Personenstandswesen sicherzustellen. Auch über die Zeit der Pandemie hinaus ist es notwendig und sinnvoll, die Erfüllung dieser Aufgaben durch eine dauerhafte Vertretung im Verhinderungsfall sicherzustellen. In der Gemeindeverwaltung Dußlingen sind eine Standesbeamtin sowie eine Verhinderungsstandesbeamtin und zwei Eheschließungsstandesbeamten tätig. Derzeit müsste bei jedem Bedarfsfall separat eine Vertretung organisiert und mit der Standesamtsaufsicht abgestimmt werden.

Es gibt deshalb die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit in Form einer Personalleihe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 54 LVwVfG. Dies soll die gegenseitige Vertretung von Standesbeamten verschiedener Gemeinden garantieren. Die Verbandsgemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren möchten davon Gebrauch machen, falls die Standesbeamtinnen und Standesbeamten krankheitsbedingt ausfallen.

Der Vertrag sieht derzeit keinen Kostenausgleich unter den Gemeinden vor. Sollte bei übermäßiger einseitiger Inanspruchnahme der Personalleihe eine der beteiligten Gemeinden eine Kostenübernahme wünschen, wird diese auf Grundlage der VwV-Kostenfestlegung über die aktuell gültigen Pauschalen berechnet. Ein Entwurf des Vertrages ist in der **Anlage** beigelegt.


Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 54 LVwVfG über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten der Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren im Verhinderungsfall zu.

Aufgestellt:
Dußlingen, 06.08.2020


.....
Manz

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG
über die gegenseitige Vertretung
der Standesbeamten der Gemeinden
Dußlingen, Gomaringen und Nehren (beteiligte Gemeinden)
im Verhinderungsfall**

Vorwort

Die beteiligten Gemeinden haben seither einen Hauptstandesbeamten (§ 1 Abs. 1 PStG-DVO) für die Sachbearbeitung im Standesamtswesen bestellt. Daneben ist ein weiterer Mitarbeiter als Verhinderungsvertreter des Standesbeamten (§ 2 Abs. 1 PStG-DVO) bestellt und Eheschließungsstandesbeamte (§ 1 Abs. 4 PStG-DVO), die jedoch nur Trauungen vornehmen dürfen.

Seit der Reform im Standesamtswesen ist es nicht mehr möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig an den Fortbildungen der Standesamtsakademie in Bad Salzschlirf und den Fortbildungslehrgängen des Fachverbandes teilnehmen, als Hauptstandesbeamte oder Verhinderungsvertreter zu bestellen. Sie dürfen nur noch als Eheschließungsstandesbeamte tätig werden.

Somit haben die beteiligten Gemeinden bei Verhinderung (Urlaub, Krankheit) des Hauptstandesbeamten zwar einen Mitarbeiter, der die laufende Sachbearbeitung übernimmt, doch sobald dieser ungeplant ausfällt, kann keine Sachbearbeitung erfolgen.

Um im Fall der Fälle eine geplante Notvertretung schnell organisieren zu können, haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und nachfolgenden Vertrag zu schließen:

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens einen Hauptstandesbeamten und einen Verhinderungsvertreter oder zwei Hauptstandesbeamte verfügt. Die reguläre Urlaubsvertretung muss jede Gemeinde selbst sicherstellen.

§1 Zweck

Die Standesbeamten der beteiligten Gemeinden werden zu einem Einsatz im Verhinderungsfall bei den Vertragspartnern zu Standesbeamten für deren Standesamtsbezirk bestellt.

Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

§2 Bestellung als Standesbeamter

Die Bestellung als Standesbeamter erfolgt am Dienstsitz des Standesamtes, bei dem der Standesbeamte tätig werden soll.

§3 Aufsicht

Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamten übt der Bürgermeister der Vertragsgemeinde aus, für deren Standesamtsbezirk die Tätigkeit erfolgt. Die Fachaufsicht obliegt der unteren Fachaufsichtsbehörde.

§4 Aufgabenbereich und Anforderung

(1) Der Standesbeamte wird in der Vertragsgemeinde nur dann tätig, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt kein Standesbeamter zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden. Urlaubszeiten sind entsprechend abzustimmen.

(2) Im Vertretungsfall wird zuerst ein Hauptstandesbeamter einer der Vertragspartner angefordert, bevor einer der Stellvertreter angefordert wird.

(3) Der Standesbeamte erledigt nachfolgende Aufgaben:

1. Beurkundung von Geburten
2. Beurkundung von Sterbefällen
3. Durchführung von Nottrauungen (wenn möglich nur die jeweiligen Hauptstandesbeamten)
4. Ausstellung von in Einzelfällen dringenden Personenstandsurkunden.

Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten so zu organisieren, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen.

§5 Ort der Aufgabenerledigung

Die Aufgaben nach § 4 dieses Vertrags sind vom Standesbeamten immer am Dienstsitz des zuständigen Standesamts zu erledigen.

Dort werden auch die jeweiligen Personenstandsregister und das Dienstsiegel geführt.

Zur Vorbereitung der Beurkundungsfälle am eigenen Arbeitsplatz wird ein Zugang in AutiSta auf die anderen Kommunen eingerichtet. Eine Nutzung des Zugangs ist nur im Vertretungsfall zulässig. Darauf ist in der Bestellung nach § 2 ausdrücklich hinzuweisen.

§6 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt. § 5 PStG-DVO ist zu beachten.

§7 Kostentragung, Kostenerstattung

Für die Vertretung wird zwischen den beteiligten Gemeinden wird ein Kostenersatz nach der VwV Kostenfestlegung vom 2. November 2018,- Az.: 2-0541.8/40 -, in der jeweils gültigen Fassung, Ziffer 2.1 (63 €/Stunde) auf Nachweis in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt zum 15.01. des Folgejahres.

Die Abrechnung von Fahrtkosten erfolgt nach Anforderung auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes.

§8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt sofort in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist durch einfaches Schreiben an die Vertragspartner zu erklären.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrags auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Dußlingen, den

Thomas Hölsch
Bürgermeister

Gomaringen, den

Steffen Hess
Bürgermeister

Nehren, den

Egon Betz
Bürgermeister